



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 05.10.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VVI 20202816 betreffend das Versetzen und Umnutzen einer vorhandenen Containeranlage auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Straße, 85077 Manching);
Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 214 Wahlkreis Freising vom 18. Oktober 2021;
Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot;

Landratsamt

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 05.10.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20202816 betreffend das Versetzen und Umnutzen einer vorhandenen Containeranlage auf Flurnummer 3203 der Gemarkung Manching (Rechliner Straße, 85077 Manching)**

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 09.09.2021, zugrunde.
3. Abweichungen:

Von den Vorschriften der Bayerische Bauordnung oder den auf Grund der Bayerische Bauordnung erlassenen Vorschriften werden folgende Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO erteilt:

- Die erforderliche Abstandsfläche vor der nördlichen Außenwand der Containeranlage kann um 2,55 m nicht eingehalten werden, da sich die nördlichen Abstandsflächen des Bauvorhabens mit den südlichen Abstandsflächen des angrenzenden Bestandsgebäudes (Gebäude 125) überdecken.
- Die erforderliche Abstandsfläche vor der östlichen Außenwand der Containeranlage kann um 3,00 m nicht eingehalten werden, da sich die östlichen Abstandsflächen des Bauvorhabens mit den westlichen Abstandsflächen des angrenzenden Bestandsgebäudes (Gebäude 239S) überdecken.
- Die erforderliche Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand der Containeranlage kann um 0,68 m nicht eingehalten werden, da sich die westlichen Abstandsflächen des Bauvorhabens mit den östlichen Abstandsflächen des angrenzenden Bestandsgebäudes (Gebäude 259) überdecken.

4. Bauordnungsrechtliche Auflagen:

4.1. Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüftingenieur, Prüftämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

4.2. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1

VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

5. Hinweise: nicht widergegeben
6. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 328,30 € erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 22.10. bis einschließlich 22.11.2021

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.10.2021

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 214 Wahlkreis Freising vom 18. Oktober 2021

Diese Bekanntmachung betrifft das Gebiet des Wahlkreises 214 Freising (gesamter **Landkreis Freising**, gesamter **Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm** sowie vom **Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Schrobenhausen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen mit den Mitgliedsgemeinden Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen**).

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 214 Freising in öffentlicher Sitzung am 30. September 2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	237.250
Wähler/innen:	194.002
Ungültige Erststimmen:	1.237
Gültige Erststimmen:	192.765
Ungültige Zweitstimmen:	883
Gültige Zweitstimmen:	193.119

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei	Stimmen
1.	Irlstorfer, Erich	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	69.689
2.	Mehltretter, Andreas	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	25.950
3.	Huber, Johannes	Alternative für Deutschland	18.042
4.	Schmidt, Eva-Maria	Freie Demokratische Partei	14.687
5.	Eckert, Leon	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	24.058
6.	Graßy, Nicolas-Pano	DIE LINKE	3.898
7.	Ecker, Karl	FREIE WÄHLER	23.223
8.	Kirner, Emilia	Ökologisch-Demokratische Partei	3.039
10.	Geisenfelder, Florian	Bayernpartei	1.678
11.	Weigelt, Daniel	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.165
14.	Dr. Lippa, Magdalena	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	910
18.	Dr. Reineke, Eckhard	Basisdemokratische Partei Deutschland	4.795
26.	Boljahn, Horst	Volt Deutschland	631

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	62.930
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	29.085
3.	Alternative für Deutschland	17.515
4.	Freie Demokratische Partei	21.738
5.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26.055
6.	DIE LINKE	4.456
7.	FREIE WÄHLER	18.779
8.	Ökologisch-Demokratische Partei	1.449
9.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	1.881
10.	Bayernpartei	1.068
11.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	1.385
12.	Piratenpartei Deutschland	554
13.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	108
14.	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	296
15.	Partei für Gesundheitsforschung	218
16.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	19
17.	Deutsche Kommunistische Partei	20
18.	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.388
19.	Bündnis C - Christen für Deutschland	86
20.	DER DRITTE WEG	106
21.	Die Urbane. Eine HipHop Partei	88
22.	Liberal-Konservative Reformer	51
23.	Partei der Humanisten	185
24.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	781
25.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	335
26.	Volt Deutschland	543

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Irlsdorfer, Erich (Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 214 Freising gewählt ist.

Freising, den 18. Oktober 2021
gez.

Besenrieder
Stellvertretende Kreiswahlleiterin

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 3172147021

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.10.2021

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt

Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 21.10.2021